

Richtlinie

„Offensive für See-, Berg- und Rad-Infrastruktur“

I. Allgemeines

Aufgrund der Kärntner Topographie verfügen die Kärntner Gemeinden über zahlreiche kommunale und regionale Einrichtungen an Seen, in Bergregionen sowie an Radinfrastruktur. Im Zuge der Erarbeitung der Tourismusstrategie des Landes Kärnten wurde festgestellt, dass es in Kärnten noch sehr wenige „Lead-Projekte“ im Bereich der öffentlichen See-, Berg- und Rad-Infrastruktur gibt. Ein Impuls in diesem Bereich erscheint für die Kärntner Gemeinden zur Ermöglichung einer Qualitätsverbesserung in Verbindung mit positiven Effekten auf den Kärntner Beschäftigungsmarkt und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur vor allem im „Ländlichen Raum“ besonders notwendig und sinnvoll.

II. Zielsetzung und Förderungsgegenstand

- (1) Ziel dieser Förderaktion ist es die Kärntner Gemeinden bei der Sanierung, der Neugestaltung, der Qualitätsverbesserung und bei Innovationsmaßnahmen betreffend kommunaler und regionaler See- und Berg-Infrastruktur auf Basis einer Gesamtkonzeption sowie bei der Inszenierung rund um die Radwege zu unterstützen. Weiters sollen die Seen öffentlich zugänglicher und ganzjährig nutzbar gemacht sowie die öffentliche See-, Berg- und Rad-Infrastruktur attraktiviert und im Einklang mit der Tourismusstrategie des Landes Kärnten multifunktional gestaltet werden. Dabei ist in der Umsetzung besonders auf den Einsatz hochwertiger, regionstypischer und naturnaher Materialien mit südlichem Charakter (Holz, Glas, etc.) zu achten.
- (2) Der Förderung nach dieser Richtlinie unterliegen Maßnahmen, die der Attraktivierung folgender kommunaler und regionaler Einrichtungen dienen:
 - a) **Strandbäder und öffentliche Seezugänge:** Bauliche und investive Maßnahmen sowie damit verbundener Planungsaufwand zur Attraktivierung und Inszenierung der Seengebiete, wie insbesondere
 - ❖ Errichtung, Adaptierung und Sanierung von Räumlichkeiten wie Umkleideräume, Gastronomiestätten, Verkaufsflächen, Eingangsbereiche, Ruheräume, etc., soweit diese nicht über die Kommunale Bauoffensive gefördert werden;
 - ❖ Errichtung und Adaptierung von speziellen Einrichtungen wie Spielanlagen, Rutschen, Sprungtürmen, Stegen, Wellnessanlagen, etc.;
 - ❖ Anschaffung von Infrastruktur, die der Angebotsentwicklung im Sinne der Tourismusstrategie des Landes Kärnten entspricht (z.B. Saunafloß, Businessbeach, Begegnungszone);
 - ❖ Inszenierung und Ausstattung von Räumlichkeiten und Einrichtungen (z.B. Ruhebereiche, Wellnessbereiche, Gastronomieanlagen, Terrassen, etc.).

b) Berg- und Rad-Infrastruktur: Bauliche und investive Maßnahmen sowie damit verbundener Planungsaufwand zur Attraktivierung und Inszenierung von Berg- und Rad-Angeboten, wie insbesondere

- ❖ Errichtung und Verbesserung touristisch relevanter Berg- bzw. Sport-Infrastruktur (Slow Trails mit See-Berg-Erlebnis, Rad- bzw. Mountainbike-Infrastruktur, etc.);
- ❖ Errichtung und Qualitätsverbesserung von Begleit- und Serviceinfrastruktur (z.B. Chill-Areas, Sonnterrassen, Servicestationen, Erlebnisplätze, Unterstände, Almhütten, etc.);
- ❖ Inszenierung von Berg- und Rad-Infrastruktur (z.B. Themenwege, Storytelling, Kulinarik, Willkommensareale, etc.).

III. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als verlorener Investitionszuschuss in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des BZ-Rahmens (BZaR) gewährt.
- (2) Das Förderungsausmaß beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten, die von der Gemeinde selbst bzw. unter Finanzierungsbeteiligung des örtlichen Tourismusverbandes und/oder der regionalen Tourismusorganisation tatsächlich zu tragen sind und wird je Projekt und je Gemeinde bis zu einem Höchstbetrag von EUR 250.000,-- gewährt.
- (3) Die Förderung der einzelnen Maßnahmen erfolgt mit Ausnahme der Planungskosten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip unter der Voraussetzung, dass alternative Förderungen (z.B. des Bundes) in höchstmöglichem Ausmaß angesprochen werden bzw. solche für beantragte Maßnahmen aus Richtlinienkonformitätsgründen nicht angesprochen werden können.
- (4) Die Grundlage für die Ermittlung der Förderung bilden:
 - a) die förderungsfähigen Bruttokosten (inklusive Umsatzsteuer), wenn der Förderungswerber den Bruttoinvestitionswert finanzieren muss oder
 - b) die förderungsfähigen Nettokosten (exklusive Umsatzsteuer), wenn vom Förderungswerber lediglich der Nettoinvestitionswert (ausgliederter Rechtsträger) zu finanzieren ist.
- (5) Die Förderung stellt einen Investitionsanreiz dar und wird bei Überschreitung der Projektkosten grundsätzlich nicht angehoben. Das heißt, dass Kostenüberschreitungen gegenüber den eingereichten Projektkosten zu keiner nachträglichen Förderungsanhebung führen.
- (6) Die Gesamtförderquote (Summe aller öffentlichen Förderungen) darf 75 Prozent nicht überschreiten.
- (7) Sollten bei Projektanrechnung die förderfähigen Kosten niedriger als EUR 500.000,-- sein, wird die Förderung aliquot angepasst.

IV. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen werden nur gewährt, wenn nachstehende Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Das Projekt ist im Hinblick auf die Gesamtkonzeption vor Antragsstellung der Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Unterabteilung Tourismus und Wirtschaftsentwicklung vorzustellen und mit dieser im Sinne der Tourismusstrategie des Landes Kärnten abzustimmen.

- (2) Das zur Förderung beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Rechtsvorschriften (insbesondere Beihilfenrecht) im Einklang stehen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung des zur Förderung beantragten Projektes muss unter Einbeziehung der Gemeindemittel, der beantragten Förderung (BZaR), der Interessentenbeiträge und sonstiger Zuwendungen und Förderungen von Dritten (Finanzierungsdarstellung) sichergestellt sein.

V. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen ausschließlich die Kärntner Gemeinden und Kooperationen von Kärntner Gemeinden in Betracht.

VI. Einbringung und Behandlung von Förderungsanträgen

- (1) Das Projekt ist im Hinblick auf die Gesamtkonzeption vor Antragstellung der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Unterabteilung Tourismus und Wirtschaftsentwicklung mit den unter Punkt (3) a) bis d) angeführten Beilagen vorzustellen und mit dieser im Sinne der Tourismusstrategie des Landes Kärnten abzustimmen.
- (2) Der Förderungsantrag ist ausschließlich elektronisch unter Beilegung von Projekt- und Kostenunterlagen in der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz vor Projektbeginn einzubringen.
- (3) Der Förderungsantrag hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) eine Kurzbeschreibung des zu fördernden Projektes (inkl. Skizzen und Übersichtsplan);
 - b) einen Zeit- und Maßnahmenplan (Projektbeginn bis Projektabschluss);
 - c) eine Darstellung der Gesamtkosten des zur Förderung beantragten Projektes (basierend auf Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen);
 - d) eine Finanzierungsdarstellung, unter Einbeziehung der Gemeindemittel, der beantragten Förderung (BZaR), der Interessentenbeiträge, sonstiger Zuwendungen und Förderungen von Dritten inklusive Grundsatzbeschluss des Gemeinderates (Finanzierungskonzept);

VII. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unter Nachweis der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Kosten über die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung.

VIII. Erledigung von Förderungsanträgen

- (1) Die Gewährung der Förderung erfolgt durch das nach der geltenden Referatseinteilung für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung, Herrn Gemeindereferenten Landesrat Ing. Daniel Fellner, durch eine schriftliche Förderzusage unter Einbeziehung des Tourismusreferenten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung ist nicht gegeben.

IX. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 01.Jänner 2019 in Kraft und steht vorerst befristet bis 31.Dezember 2019 in Geltung.